



In der Rechtsabteilung kommt es zur Besetzung einer Stelle als:

## Leiter/in der Rechtsabteilung

(Kennzahl 84)

Beschäftigungsausmaß: 40 Wochenstunden  
Dauer des Dienstverhältnisses: ab 01.01.2015 unbefristet

Einstufung gem. Univ.-KV, Verwendungsgruppe: V  
Bruttomonatsgehalt (abhängig von der anrechenbaren Vorerfahrung) mind.: € 2.847,10 (14x jährlich, zusätzlich bieten wir ein attraktives Personalentwicklungsprogramm und umfassende Sozialleistungen)

### Aufgaben

- Ansprechperson in allen juristischen Fragestellungen, insbesondere in den Bereichen Zivil-, Verwaltungs- und Universitätsrecht
- Beratung und Unterstützung der Universitätsleitung sowie der Universitätsangehörigen in rechtlichen Angelegenheiten
- Koordination der gesamtuniversitären Rechtsangelegenheiten
- Prüfung und Konzeption von Verträgen
- Bearbeitung von Fragen des Datenschutzes und des Urheberrechts
- Erteilung von Rechtsauskünften

### Erwünschte Qualifikationen

- Abgeschlossenes Studium der Rechtswissenschaften
- Einschlägige Kenntnisse in Zivil-, Miet-, Dienst-, Arbeits- und Verwaltungsrecht sowie im Universitätsrecht
- fundierte Berufserfahrung in den oben genannten Rechtsbereichen
- Verhandlungssichere Englischkenntnisse inkl. Legal English
- Hohes Maß an Serviceorientierung
- Sehr gute Kommunikations- und Teamfähigkeit
- Einsatzbereitschaft, Belastbarkeit
- Organisationstalent

Erscheinungstermin: 26.09.2014

Bewerbungsfrist: 17.10.2014

Die BOKU strebt eine Erhöhung des Frauenanteils an und fordert daher qualifizierte Frauen ausdrücklich zur Bewerbung auf. Bewerberinnen, die gleich geeignet sind wie der bestgeeignete Mitbewerber, werden vorrangig aufgenommen, sofern nicht in der Person eines Mitbewerbers liegende Gründe überwiegen.

Wir freuen uns über Ihre Bewerbung an das Personalmanagement, **Kennzahl 84**, der Universität für Bodenkultur, 1190 Wien, Peter Jordanstraße 70; E-Mail: [kerstin.buchmueller@boku.ac.at](mailto:kerstin.buchmueller@boku.ac.at);  
**Bitte Kennzahl unbedingt anführen!**

Die Bewerberinnen und Bewerber haben keinen Anspruch auf Abgeltung aufgelaufener Reise- und Aufenthaltskosten, die aus Anlass des Aufnahmeverfahrens entstanden sind.

[www.boku.ac.at](http://www.boku.ac.at)

**Vizektor für Personal und Organisationsentwicklung:**

Univ.DoZ. DI Dr. Georg Haberhauer, MBA

